

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauleistungen

- Ergänzende vertragliche Bedingungen zu VOB/B -

1 **Art und Umfang der Leistung (VOB/B § 1)** **Widersprüche im Vertrag**

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2 **Vergütung (VOB/B § 2)**

Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören:

- Das Benachrichtigen der Anlieger, wenn Zugänge und/ oder Zufahrten kurzzeitig unterbrochen werden müssen bzw. die Erreichbarkeit der Grundstücke durch die Bauarbeiten wesentlich erschwert wird.

3 **Ausführung (VOB/B § 4)** **Verkehrssicherung**

Dem Auftragnehmer obliegt die Verpflichtung, die gesamte Baustelle in verkehrssicherem Zustand zu halten. Für Unfälle, die durch Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Auftragnehmer.

Die Belange des im Vertrag beschriebenen Verkehrs und die Rechte der Anlieger sind zu berücksichtigen.

Die Absperrung der Baustelle darf bei Bauende nur mit Zustimmung der städtischen Bauleitung aufgehoben werden.

Bei Bauarbeiten im Bereich von markierten Überwegen ist zusätzlich zur Bauleitung direkt vor Beginn und nach Ende der Arbeiten das Sachgebiet Bau und Erhaltung von Verkehrseinrichtungen (OE 66.14), Bereich Koordinierung und Verkehr des Fachbereich Tiefbau- zu benachrichtigen.

4 **Vertreter des Auftraggebers (VOB/B § 4)**

Der Auftraggeber benennt einen örtlichen Bauleiter und dessen Vertreter im Auftragschreiben. Nur diese und ihre direkten Vorgesetzten dürfen vom Vertrag abweichende Anordnungen und Entscheidungen treffen.

Die Objekt-/ Bauüberwachung obliegt dem

- Sachgebiet Koordinierung und Bürgerservice (66.11), Bereich Koordinierung und Verkehr
- Sachgebiet Bau und Erhaltung von Verkehrseinrichtungen (66.14), Bereich Koordinierung und Verkehr
- Sachgebiet Straßenneubau (66.23), Bereich Planen und Bauen
- Sachgebiet Straßenerhaltung (66.33), Bereich Straßenerhaltung, Wasser- und Brückenbau
- Sachgebiet Baubezirk (68.16), Stadtentwässerung
- Sachgebiet Brückenbau und -erhaltung (66.32), Bereich Straßenerhaltung, Wasser- und Brückenbau
- Ingenieurbüro

5 **Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung (VOB/B § 4)**

Der AN hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen. Zu den Rechten und Pflichten des AN gehört es auch, die Arbeitsstelle in Ordnung zu halten. Die Forderung nach Ordnung umfasst alle Handlungen, die notwendig sind, um einen ordentlichen und unverzögerlichen Ablauf des Bauleistungsvorgangs im Rahmen des dem AN erteilten Auftrages zu gewährleisten. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Bauwerkserrichtung des AN beteiligten Bauhandwerker, wie auch dritte Personen (Anlieger), die sich befugt auf dem Baugelände aufhalten, vor Schaden jeder Art bewahrt bleiben. Dazu gehört die Verteilung von bauseits bedingten Anliegerinformationen (Handzettel, Flyer).

6 **Abnahme (VOB/B § 12)**

Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistungen oder Teile der Leistungen vor Abnahme in Benutzung zu nehmen. Die Abnahme selbst bleibt von dieser Benutzung unberührt.

Zur Abnahme sind die Straßenflächen einschließlich der Gossen zu Lasten des Auftragnehmers einwandfrei zu reinigen.

Fehlt zur Fertigstellung der Gesamtleistung nur noch die Asphaltdeckschicht und kann diese aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht erstellt werden, so findet auf Antrag eine Teilabnahme statt.

7 **Abrechnung (VOB/B § 14)** **Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen**

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Sind wieder verwertbare Ausbaustoffe zur Verwendung des AG ausgeschrieben, so ist darüber ein Materialnachweis einschließlich Empfangsbestätigung vorzulegen.

Der AN hat mit der Schussrechnung eine Plausibilitätsprüfung aller aus- und eingebauten Massen in Form eines Soll-/Ist- Vergleiches als rechnungsbegründende Unterlage beizulegen.

Die vom Auftragnehmer übermittelten Abrechnungsunterlagen müssen eindeutige Zuordnungen enthalten. In der Mengenermittlung muss ein Verweis auf das zugehörige Aufmaßblatt enthalten sein. Die Aufmaße sind positionsbezogen zu fertigen.

Zu den rechnungsbegründenden Unterlagen zählen u.A.: Mengenberechnungen mit Angabe/Bezug zu Aufmaßen/Lieferscheinen, Lieferscheine, Soll-/Ist- Vergleich, Plausibilitätsprüfung, Empfangsbestätigung für rückgeliefertes Material, Stundenlohnberichte, vertragliche Vereinbarungen zum Umgang mit Mängeln und Restarbeiten, ggf. auf besonderes Verlangen Abrechnungszeichnungen.

Im Falle der Nichtvorlage vorgenannter Unterlagen werden Einwendungen gem. § 16 (3) gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnungsunterlagen durch den Auftraggeber erhoben.

8
